

Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 2. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung

Allgemeines:


Es ist durch die vorangegangenen Maßnahmen zwar gelungen, die Infektionszahlen zu senken, dies allerdings nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß. Bei einem hohen Niveau des pandemischen Grundgeschehens ist zu befürchten, dass die Neuinfektionen mit Zeitverzögerung nach den Lockerungen zu den Weihnachtsfeiertagen und den dadurch bedingten erhöhten Sozialkontakten wieder ansteigen werden. Überdies hat sich gezeigt, dass es – trotz rückläufiger Infektionszahlen – im Zusammenhang mit der weiterhin hohen Auslastung der Intensivstationen zu keinen substantziellen Erleichterungen gekommen ist. Daher sind die medizinischen Versorgungskapazitäten nach wie vor sehr unter Druck.

Es bedarf daher einer Verlängerung **der drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** durch die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung. Dies ist unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

Zum Inhaltlichen:

Die VO, mit der die VO, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. Novelle der 2. COVID-19-NotMV), geändert wird, beinhaltet keine weiteren inhaltlichen Änderungen, sondern eine bloße Verlängerung.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen sei daher auf die rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung hingewiesen (siehe Vorakten).



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)